
| | | |
|---------------|---------------------------------|---------------|
| Sachgebiet | Sachbearbeiter | Aktenzeichen |
| Bauverwaltung | Verwaltungsfachwirtin Frau Jost | 6024.01-44497 |

| | | | |
|-------------|------------|------------|---------------|
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Gemeinderat | 21.04.2022 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Gewerbe-, Lebensmittelverarbeitungsbetrieb mit Büro und einer Betriebsleiterwohnung mit Garage – Fl.Nr. 155/3 Gemarkung Denklingen – Am Anger 1a

Anlagen:

Eingabepan 155_3
Lageplan 155_3
Lageplan 155_3 1_2500

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 155/3 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken und für sonstige Gewerbebetriebe ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung ist im Vergleich zur Umgebungsbebauung leicht erhöht, die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.